

Friedhofsgebührensatzung (FGS)
der Gemeinde Aiglsbach
vom 29.01.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Aiglsbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a. Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b. Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c. sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|--|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 40,00 € |
| b) eine Familiengrabstätte (3 Grabstellen) | 55,00 € |
| c) eine Urnengrabstätte bzw. Urnengrabstelle | 40,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist gem. § 28 Friedhofssatzung ist für 5, 10, 15 oder 20 weitere Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses wird festgesetzt auf 50,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (2) An sonstigen Gebühren wird erhoben die Müllabfuhrgebühr für die Zeit der Ruhefrist
- | | |
|--|---------|
| a) Für eine Familiengrabstätte (drei Grabstellen) jährlich | 20,00 € |
| b) Für ein Einzel- oder Urnengrab jährlich | 10,00 € |
- (3) Die allgemeinen Verwaltungsgebühren werden festgesetzt auf 10,00 €

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 25.01.2022 außer Kraft.

Aiglsbach, 31.01.2024



GEMEINDE AIGLSBACH

Berger
1. Bürgermeister